



## Hauptsatzung der Stadt Pfullendorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 25. Juli 2019 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 17.12.2020, 25.05.2023 und 25.07.2024, beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 - 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Pfullendorf sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Pfullendorf. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

**(1)** Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Finanz- und Verwaltungsausschuss

1.2 der Technische Ausschuss und Umweltausschuss

**(2)** Für die „Städtischen Eigenbetriebe“ wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Zuständigkeiten werden in der Betriebssatzung des jeweiligen Eigenbetriebes geregelt.

**(3)** Für die Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Die Zuständigkeiten sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverbandes vom 19.06.1974 geregelt.

### **§ 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

**(1)** Den beschließenden Ausschüssen gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und die jeweils nachfolgende Zahl von weiteren Mitgliedern des Gemeinderates an:

<b>1. Finanz- und Verwaltungsausschuss</b>	<b>11 Mitglieder</b>
<b>2. Technischer Ausschuss und Umweltausschuss</b>	<b>11 Mitglieder</b>
<b>3. Betriebsausschuss „Eigenbetriebe“</b>	<b>11 Mitglieder</b>
<b>4. Gemeinsamer Ausschuss</b>	<b>8 Mitglieder</b>

**(2)** Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge).

### **§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

**(1)** Für die allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.

2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes, sowie die Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 Euro bis 30.000 Euro.
4. Erteilung von Stundungen im Betrag von mehr als 20.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall ab 80.000 Euro bis 200.000 Euro.
6. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 10.000 Euro übersteigt.
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 20.000 Euro bis 80.000 Euro.
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall ab 10.000 Euro bis 100.000 Euro.
9. Genehmigung der Pläne für Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Einzelfall mehr als 60.000 Euro beträgt, aber 250.000 Euro nicht übersteigt.

**(2)** Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftskreise die Ernennung, Einstellung, einschließlich Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 gehobener Dienst, sowie von Bediensteten der Vergütungsgruppe TVöD 9 und 10 zur dauernden Erledigung übertragen.

**(3)** Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete (§ 9 Abs. 1 – 3) selbständig anstelle des Gemeinderates, jedoch nur innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen.

## **§ 6a Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**

- (1)** Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat.

- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, wird über die Annahme mindestens halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

## **§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 8 Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer und spitälischer Beteiligung**

Der Gemeinderat entscheidet bei:

- Stadtwerke Pfullendorf GmbH
- Regionalnetze Linzgau GmbH

- Sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ab 50,1% über Weisungen für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen zu folgenden Positionen:
  - a) Gründung, Beitritt, Übernahme, wesentliche Erweiterungen, Veräußerungen und Auflösung der Gesellschaft
  - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
  - c) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
  - d) Beschlussfassung von besonders nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung. Eine besonders nachhaltige Bedeutung ist insbesondere bei Maßnahmen anzunehmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Pfullendorf oder des Spitalfonds über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.

## **§ 9 Sachliche Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

**(1)** Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten einschl. Stiftungsangelegenheiten (Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim)
- 1.6 Angelegenheiten der Wohnbauförderung, Wirtschaftsförderung und Tourismus

**(2)** Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses/Umweltausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 2.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), Bauleit- und Stadtplanung, Aufgabengruppen der Bauverwaltung

- 2.2 Versorgung und Entsorgung
- 2.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 2.4 Verkehrswesen
- 2.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 2.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 2.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude
- 2.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der  
Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 2.9 Stiftungsangelegenheiten (Hofgüter, Forsten)
- 3.0 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen
- 3.1 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 3.2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über  
die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über  
die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2  
Baugesetzbuch - BauGB)

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

**(1)** Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit

angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

**(2)** Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen.

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis A 9, sowie von Dienstanfängern, Verwaltungspraktikanten, Beamtenanwärtern und Beamten z.A. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Bediensteten bis Vergütungsgruppe TVöD 8 (einschl. Auszubildenden und Praktikanten)
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 Euro
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 80.000 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt



2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

2.14 wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidung über die in § 9 Abs. 2 Nr. 2.1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.

2.14.1 die Stellungnahme der Stadt nach §§ 53,54 und 55 Landesbauordnung

2.14.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB

2.14.3 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB

2.14.4 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat (Wohnungsförderung)

2.14.5 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.14.6 Die Erklärung der Einvernahme zu Vorhaben gemäß § 36 BauGB

2.15 Bei wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Pfullendorf oder des Spitalfonds Pfullendorf: die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung des Ergebnisses, die Feststellung der Wirtschafts- und Finanzpläne, sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Stellvertreter des Bürgermeisters sind ehrenamtliche Stellvertreter und werden gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 13 Benennung der Stadtteile**

**(1)** Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Pfullendorf-Stadt.
- 1.2 Aach-Linz
- 1.3 Denkingen
- 1.4 Gaisweiler
- 1.5 Großstadelhofen
- 1.6 Mottschieß
- 1.7 Otterswang
- 1.8 Zell a. A.

**(2)** Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde / Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt

**(3)** Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 14 Unechte Teilortswahl**

(aufgehoben)

## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

- 1.1 Aach-Linz
- 1.2 Denkingen
- 1.3 Gaisweiler
- 1.4 Großstadelhofen
- 1.5 Mottschieß
- 1.6 Otterswang
- 1.7 Zell a. A.

### § 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Aach-Linz	9 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Denkingen	9 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Gaisweiler	6 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Großstadelhofen	7 Mitglieder
2.5 in der Ortschaft Mottschieß	7 Mitglieder
2.6 in der Ortschaft Otterswang	7 Mitglieder
2.7 in der Ortschaft Zell a. A.	7 Mitglieder

### § 17 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

**(3)** Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung, die in den Eingemeindungsverträgen vorbehaltenen Rechte.

## **§ 18 Ortsvorsteher**

**(1)** Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

**(2)** Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

**(3)** Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

**(4)** Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 19 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Pfullendorf, Ortsverwaltung (früherer Gemeindenamen)".

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.03.2017 mit ihren Änderungen außer Kraft.